



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

11. Allgemeiner Pfarrkonvent 2009

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Die Kirchensynode macht sich folgende Einsichten des APK zu eigen:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

Sie nimmt zur Kenntnis:

1. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13).

In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

2. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

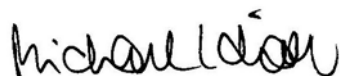
- Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
- Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
- Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
- Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.

Der APK bittet die Synode:

Die 12. Kirchensynode wird gebeten, diesen Stand der Einsichten zu respektieren und zu akzeptieren. Der APK bittet die Kirchensynode, zu beraten und zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Zeitrahmen sie zu diesem Thema weiter beraten will.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 11. Allgemeinen Pfarrerkonvents der SELK vom 11. bis 15. Mai 2009 in Berlin-Spandau zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 b) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)